

will, darf auch die Mittel nicht scheuen. Viele der Herren aber, die namentlich aus dem Gebirge und Voigtlande sind, werden es bestätigen, daß es viele Orte auch auf dem platten Lande giebt, wo die gedrängte Bevölkerung es unmöglich gestattet, die Leiche bis zum gesetzlichen Tage der Beerdigung in der Wohnung des Verstorbenen aufzubewahren, abgesehen von der Gefahr der Ansteckung. Wenn mehre Familien vielleicht in einem Zimmer beisammen wohnen, so wird es gewiß unmöglich fallen, die Leiche im Hause zu behalten; was soll nun der Todtenbeschauer thun? soll er sie zwingen, der gesetzlichen Vorschrift nachzugehen? oder soll er verlangen, daß die Ueberlebenden ausziehen? gesetzt, man wollte das letztere verlangen, so fragt es sich: wohin sollen sie ziehen? Es heißt, der Nachbar kann sie aufnehmen; aber wer will diesen zwingen sie aufzunehmen? Daß man hierbei, wie im Mandate von 1792 geschieht, auf die christliche Liebe sich beziehen könne, das muß ich dahin gestellt sein lassen; ich für meine Person glaube, daß es leider im Jahre 1839 nicht mehr möglich ist, auf die väterliche Art, wie damals, zu regieren und auf die nachbarliche Freundschaft bei der Gesetzgebung zu rechnen. Nun aber komme ich auf die Hauptfrage: ist die Sache auch wirklich ausführbar? In dieser Beziehung getraue ich mir denn nun allerdings kein bestimmtes Urtheil abzugeben; ich muß vielmehr auf die Erfahrung derjenigen Herren provociren, die mit den Verhältnissen des Landes genauer bekannt sind. Jedoch dürfte einiger Beruhigungsgrund auch in dem Gesetzentwurfe selbst enthalten sein. Einmal nämlich ist die Anlegung von Leichenkammern im Gesetzentwurfe durchaus nicht unbedingt geboten, sie soll nur da statt finden, wo das Bedürfnis es erheischt, und daß dieses in vielen Orten des Landes vorliegen werde, scheint mir unbestreitbar zu sein. Dann aber, wenn wir die Sache näher betrachten, handelt es sich hier nicht um einen Aufwand, den eine einzelne Commune zu bestreiten hat, sondern der mehre Communen angeht; diese sollen gemeinschaftlich den ganzen Aufwand tragen. Nächstdem glaube ich aber auch, dieser Aufwand werde wohl nicht so bedeutend sein. Gewiß wird auch die Regierung dann Rücksicht gestatten, wenn eine geeignete Localität zur Anlegung einer Leichenkammer nicht sofort auszumitteln ist; ich glaube aber auch, es werde sich öfterer dazu Gelegenheit darbieten, ohne daß es in allen und jeden Fällen nothwendig sei, durch Aufbau aus frischer Wurzel ein solches Gebäude herzustellen; in vielen Fällen wird man das umgehen können. Was den praktischen Gesichtspunkt anlangt, so habe ich allerdings, wie schon erwähnt in dieser Beziehung mir Belehrung von denjenigen Mitgliedern der Kammer zu erbitten, aber das wünsche ich, daß beide Gesichtspunkte im Auge behalten werden möchten, nämlich in Bezug auf die Frage: ob die Gemeinden allenthalben im Stande sein werden, den erforderlichen Aufwand zu erschwingen, aber auch in Betreff der Frage, ob nicht an vielen Orten die Nothwendigkeit vorliege, Leichenkammern einzurichten.

Secretair Freiherr v. Biedermann: Ich glaube allerdings, daß es Dörfer giebt, wo eine solche Anstalt ein noth-

wendiges Erforderniß ist. Es giebt Orte, wie ich deren namentlich in meinem Bezirke aufzählen könnte, wo zu 50 Personen in einem Hause beisammen wohnen, wo eine einzelne Stube selbst unter mehre Familien getheilt ist, und wo folglich kein Plätzchen mehr übrig ist, einen Leichnam aufzubewahren. Aber auch in die Nachbarschaft können solche Leute ihre Zuflucht nicht nehmen, denn überall ist der Platz bereits aufs äußerste vertheilt. Doch muß ich solche Fälle immer nur als Ausnahme bezeichnen, die Mehrzahl der Dörfer wird das Bedürfnis von Leichenkammern nicht fühlen. Jedenfalls bin ich überzeugt, daß fast ohne Ausnahme die Dorfgemeinden dringend um Verschonung bitten und die Behörden mit dergleichen Gesuchen würden behelligt werden; ein großer Theil der Dorfgemeinden wird sich an den Kostenpunkt stoßen, denn allerdings ist nicht zu verkennen, daß sie jetzt schon ohnedem sehr angegriffen werden. Fast überall werden neue Schulgebäude errichtet, die Ablösungskosten sind sehr beträchtlich, auch scheut man das Mittel, durch Erborgung eines Capitals den Aufwand zu decken. Eine andere Schwierigkeit wird in der Beschaffung der Localitäten liegen. Man kann keinem Hausbesitzer zumuthen, daß er in seiner Nachbarschaft eine Leichenkammer anlegen lasse; es wird also kein anderes Mittel übrig bleiben, als die Gottesäcker dazu zu verwenden. Diese sind aber in der Regel so beschränkt, daß häufig die Ausführbarkeit der Anlegung eines solchen Gebäudes geradezu unmöglich fallen dürfte. Es werden auch Leute, die irgend nur im Stande sind, den Todten unterzubringen, sich nicht entschließen, denselben dorthin zu schaffen. Dies leitet mich dahin, noch auf einen andern Umstand aufmerksam zu machen. Ich glaube nämlich, es werde bald dahin kommen, daß Niemand mehr die Verstorbenen in der Leichenkammer unterbringen werde. Was wird nämlich geschehen, wenn ein Selbstmörder, dessen Zustand noch zu Wiederbelebungsversuchen Veranlassung giebt, irgendwo schnell untergebracht werden soll? er wird in die Leichenkammer geschafft werden müssen. Ist das nun aber einmal geschehen, so wird dann kein Mensch mehr daran denken, einen geliebten Todten dorthin zu bringen. In dieser Beziehung sind die Vorurtheile in Dörfern größer, als man sich denken sollte, in manchen Dörfern — ich spreche hier aus Erfahrung — sind diese Vorurtheile so groß, daß man sich kaum einen Begriff davon machen kann; man darf in dieser Beziehung das Land nicht mit größern Städten verwechseln. Aber doch wird kein anderes Mittel übrig bleiben, als den Selbstmörder, mit dem Wiederbelebungsversuche stattfinden sollen, dorthin zu schaffen, und dann wird am Ende gesetzlicher Zwang angewendet werden müssen, wenn die Bewohner des Ortes ihre Todten in die Leichenkammer bringen sollen.

Graf v. Einsiedel: Nach dem, was in den Vorlagen als Aeußerung berühmter Aerzte (Clarus, Radius) zu finden ist — dürfte zu Wiederbelebungsversuchen immer ein Haupthinderniß der Transport eines für scheintodt gehaltenen sein, so daß das Fünkchen Leben noch während dessen verlöschen kann. Hiegegen also Mittel aufzufinden, müßte das Hauptbestreben bei der guten